

Mitteilung des Senats vom 14. September 2004

Ermittlungsverfahren und Verurteilungen wegen Steuerhinterziehung, Verkürzung von Sozialabgaben, illegaler Beschäftigung und Lohndumping

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 16/280 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Auf welche Summen werden die durch Steuerhinterziehung und die Verkürzung von Sozialabgaben entstehenden Einnahmeausfälle für die Sozialversicherungsträger und für den Steuerhaushalt im Lande Bremen schätzungsweise beziffert?

Der Senat verfügt über keine spezifischen Berechnungen zur Höhe der durch Steuerhinterziehung bzw. Verkürzung von Sozialabgaben bedingten Einnahmeausfälle für die Sozialversicherungsträger und für den Steuerhaushalt im Land Bremen.

Nach einem Bericht des Bundesrechnungshofs vom 27. Oktober 2003 gehen der Bundesrepublik Deutschland jährlich insgesamt rund 370 Milliarden Euro an Steuern und Abgaben verloren.

2. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft in den Jahren von 1998 bis heute wegen der Straftatbestände eingeleitet, die im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung und der Nichtabführung bzw. der Verkürzung von Sozialabgaben stehen?
 - a) Wie viele Ermittlungsverfahren gab es wegen Nichteinhaltung des Mindestlohns, und wie viele wegen Lohnwucher?

Die Fragen lassen sich nicht beantworten, weil statistische Daten hierzu nicht erhoben werden.

3. Welches sind die Straf- und Bußgeldvorschriften aus dem Strafgesetzbuch, aus der Abgabenordnung und aus anderen speziellen Vorschriften, die den Sachverhalt „illegale Beschäftigung“ erfassen (wie z. B. Sozialabgabenhinterziehung, Dokumentenfälschung, Lohnwucher, Betrug, Korruption, illegale Ausländerbeschäftigung)?

Folgende Straf- und Bußgeldvorschriften finden regelmäßig Anwendung:

Im Strafgesetzbuch:

- § 263 (Betrug),
- § 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- § 267 (Urkundenfälschung),
- §§ 331 ff. (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung).

Im Ausländergesetz:

- § 92 (Strafvorschriften),

- § 92 a (Einschleusen von Ausländern),
- § 92 b (gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern),
- § 93 (Bußgeldvorschriften).

Im Sozialgesetzbuch III:

- § 404 (Bußgeldvorschriften),
- § 406 (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen),
- § 407 (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang).

In der Abgabenordnung:

- § 370 (Steuerhinterziehung),
- §§ 377 ff. (Bußgeldvorschriften).

- a) Welches sind die Bußgeld- und Strafandrohungen im Vergleich zu anderen Vermögensdelikten?
- b) Sind die geltenden Vorschriften und deren Anwendung durch die bremsischen Behörden unter generalpräventiven Gesichtspunkten ausreichend und geeignet, Schwarzarbeit einzudämmen?

Nach Einschätzung des Senats sind die Straf- und Bußgeldandrohungen – auch im Vergleich zu anderen Vermögensdelikten – ausreichend und geeignet, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung angemessen zu sanktionieren.

- c) Wie beurteilt der Senat die zurzeit im Bund laufenden Initiativen zur Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen?

Der Senat ist der Auffassung, dass das „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ mit der Bildung effektiver Verfolgungsstrukturen, der Konzentration der Verfolgungsarbeit auf die gewerbliche Wirtschaft, der Erweiterung von Prüfungs- und Ermittlungsrechten und der Schließung von Strafbarkeitslücken einen Beitrag zur Eindämmung illegaler Tätigkeiten leisten kann.

Der Senat bedauert in diesem Zusammenhang, dass anstelle des entfallenen Sozialversicherungsausweises kein adäquates Instrument gefunden wurde, und zugleich, dass auch weiterhin den Vergabestellen der Bauverwaltung keine Einbindung in den Informationsaustausch der Ermittlungsbehörden ermöglicht ist.

Nach Einschätzung des Senats werden allerdings die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen „für sich allein“ nicht ausreichen. Nur in Verbindung mit einer konjunkturellen Erholung und dem nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit wird es nach seiner Auffassung gelingen, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung spürbar zurückzudrängen. Weiterhin sind arbeitsmarktpolitische und steuerliche Änderungen erforderlich.

4. Wie viele Dezenten der Staatsanwaltschaft in Bremen und Bremerhaven sind mit Ermittlungen im Zusammenhang mit der Schwarzarbeit tätig gewesen, und wie viele sind dort zurzeit tätig?
 - a) Wie sind eventuelle Spezialzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften in Bremen und Bremerhaven organisiert?

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen werden die Verfahren wegen illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit von zwei Dezenten in der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Bremen mit einem Teil ihrer Arbeitskraft bearbeitet. Für die Bearbeitung der Wirtschaftsstrafsachen aus dem Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven einschließlich der Verfahren wegen illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit ist ein weiterer Dezent der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Bremen zuständig.

- b) Gibt es bei den Gerichten entsprechende Sonderzuständigkeiten, und wie viele Richter sind mit diesen Verfahren befasst?

Bei den Gerichten gibt es keine Sonderzuständigkeiten. Mit welchem Teil ihrer Arbeitskraft die Richter mit einschlägigen Verfahren befasst sind, lässt sich nicht abschätzen.

5. In welchem Zeitraum konnten die Ermittlungsverfahren abschließend bearbeitet werden?

- a) In welchem Zeitraum konnten gerichtliche Verfahren nach dem Eingang der Anklage bei Gericht rechtskräftig abgeschlossen werden?

Die Fragen lassen sich nicht beantworten, weil statistische Daten hierzu nicht erhoben werden.

6. Mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungsverfahren abgeschlossen?

- a) In wie viel Prozent wurden die Ermittlungsverfahren eingestellt, da ein ausreichender Tatverdacht nicht mehr bestand?

- b) In wie viel Prozent der Fälle wurden die Ermittlungsverfahren aus anderen Gründen nach §§ 153 und 153 a Strafprozessordnung eingestellt?

- c) In wie viel Prozent der Fälle endeten die Ermittlungsverfahren mit einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe?

Die Fragen lassen sich nicht beantworten, weil statistische Daten hierzu nicht erhoben werden.

7. Ist die Zusammenarbeit mit anderen Behörden wie z. B. der Steuerfahndung effektiv geregelt?

Nach Auffassung des Senats ist die Zusammenarbeit der von ihm zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Tätigkeiten zum 1. März 2002 eingesetzten senatsübergreifenden Arbeitsgruppe „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Arbeit“ (GEA) mit anderen Behörden effektiv geregelt. Die Zusammenarbeit wird z. B. durch einen institutionalisierten und regelmäßigen Informationsaustausch, die Absprache und Durchführung gemeinsamer und behördenübergreifender Kontrollaktionen sowie der Vernetzung bilateraler Kontakte organisiert. Sie funktioniert reibungslos. Die Steuerfahndungsstelle ist Kooperationspartner der GEA und in die Ermittlungen und Beweisauswertungen sowie den Informationsaustausch der GEA einbezogen. Durch die Benennung fester Ansprechpartner ist gewährleistet, dass in geeigneten Verfahren die beteiligten Behörden direkt miteinander Kontakt aufnehmen und Ermittlungsmaßnahmen koordinieren können, so dass Parallelermittlungen vermieden werden.

Mit dem Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung und mit den Reformen am Arbeitsmarkt hat sich ein grundlegender Wandel in der Verfolgungsstruktur vollzogen. Die Zuständigkeit für die Verfolgung von Schwarzarbeit ist von den Arbeitsmarktinspektionen der Bundesagentur für Arbeit auf die Zollverwaltung übergegangen. Gleichzeitig sind durch eine Erweiterung des Rechtsbegriffes „Schwarzarbeit“ Verstöße gegen Steuer- und Abgabenrecht zu einem Schwerpunkt verfolgter Tätigkeiten geworden.

Der Senat wird prüfen, ob die „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Arbeit“ mit der ihr angeschlossenen „Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit“ unter diesen Bedingungen in ihrer jetzigen Struktur noch Bestand haben und einen effektiven Beitrag zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Tätigkeiten im Land Bremen leisten kann.

- a) In wie vielen Fällen hat die Tätigkeit der GEA (Gemeinsame Ermittlungsgruppe Arbeit) zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geführt, und wie sind diese Verfahren abgeschlossen worden?

Die Frage lässt sich nicht beantworten, weil statistische Daten hierzu nicht erhoben werden.

- b) Wie werden die Ermittlungsmöglichkeiten nach dem Geldwäschegesetz genutzt, und welche Erkenntnisse haben sich daraus ergeben?

Einen Großteil der Ermittlungsakten wegen Geldwäsche leitet die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen, unter Umständen auch schon während des laufenden Verfahrens, den zuständigen Steuerfahndungsstellen in Bremen, Bremerhaven oder Niedersachsen zur Auswertung zu. Über den Ausgang dieser Verfahren erfolgt in der Regel keine Mitteilung. Bei Verdacht auf illegale Beschäftigung informiert die Staatsanwaltschaft das zuständige Fachkommissariat. Dort werden Ermittlungen in eigener Zuständigkeit geführt.